

Hinweise für Bietinteressenten

Veröffentlichung:

Die Veröffentlichung erfolgt im Internet unter www.zvg-portal.de sowie durch Aushang an der Gerichtstafel.

Weitere Veröffentlichungen erfolgen in der Regel

- ✓ im Internet unter www.zvg.com (hier besteht in einigen Fällen die Möglichkeit sich das Gutachten kostenpflichtig anzufordern)
- ✓ durch Aushang an der Gemeindetafel

Verkehrswert:

Der Verkehrswert des Versteigerungsobjektes wird durch das Gericht in der Regel aufgrund eines Gutachtens eines Sachverständigen, der vom Gericht beauftragt wurde, festgesetzt. Gutachten, Exposé oder Fotos können im Internet (www.zvg.com) und auf der Zwangsversteigerungsgeschäftsstelle des Amtsgerichts Senftenberg zu den allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Geschäftszeiten :	Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	Dienstag	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
	Donnerstag	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Eine Besichtigung des Versteigerungsobjektes kann das Gericht nicht vermitteln.

Ein Anspruch auf Besichtigung besteht nicht.

Versteigerungstermin und Gebote:

Der Versteigerungstermin ist öffentlich.

Jeder Bieter muss persönlich bieten und sich durch einen gültigen Personalausweis oder einen Reisepass ausweisen.

Wer als Bevollmächtigter bietet, hat ebenfalls einen gültigen Personalausweis oder Reisepass und eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Bietungsvollmacht vorzulegen.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich bieten wollen, so muss jeder Bieter einzeln bieten. Das Gemeinschaftsverhältnis ist anzugeben.

Der Vertreter einer juristischen Person muss seine Vertretungsbefugnis durch Vorlage eines aktuellen, in der Regel nicht älter als 2 Wochen alten– beglaubigten Registerauszuges nachweisen.

Gebote einer GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) können nur entgegen genommen werden, wenn diese zuvor im Gesellschaftsregister eingetragen wurde und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt (beglaubigter Registerauszug).

Gebote können nur im Versteigerungstermin abgegeben werden.

Das geringste Gebot wird vom Gericht zum jeweiligen Versteigerungstermin bekannt gegeben.

Es legt den Betrag fest, der mindestens geboten werden muss, damit das Gebot vom Gericht angenommen wird.

Ob Rechte bestehen bleiben und vom Ersterher zu übernehmen sind, wird im Versteigerungstermin bekannt gegeben.

Die Bietzeit beträgt mindestens 30 Minuten, endet jedoch erst, wenn keine Gebote mehr abgegeben werden.

Sicherheitsleistung:

Im Versteigerungsverfahren kann eine Sicherheitsleistung durch einen Beteiligten verlangt werden.

Die Sicherheitsleistung beträgt 10 % des Verkehrswertes.

Die Sicherheitsleistung muss sofort an das Gericht geleistet werden.

Die Sicherheitsleistung kann erfolgen durch

- a) Überweisung (möglichst eine Woche vor dem Termin) auf ein Konto der Landeshauptkasse-Landesjustizkasse
IBAN : DE74 3005 0000 7110 4041 96
BIC : WELADEDXXX
Zweck : Amtsgericht Senftenberg 42 K (Geschäftszeichen ergänzen !)
Sicherheitsleistung

Der Betrag muss vor dem Termin der Kasse gutgeschrieben sein und dem Gericht hierüber ein Nachweis zum Termin vorliegen.

- b) Bundesbankscheck oder Verrechnungsschecks eines in Deutschland zum Betreiben von Bankgeschäften zugelassenen Kreditinstituts, welche im Inland zahlbar sind. Die Schecks dürfen frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sein.
- c) eine unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft eines in Deutschland zum Betreiben von Bankgeschäften zugelassenen Kreditinstituts, welche im Inland zu erfüllen sind.

Zahlung des Gebotes und Eigentumsumschreibung:

Der Ersteher wird mit Zuschlagserteilung Eigentümer.

Das Meistgebot ist zu dem vom Versteigerungsgericht zu bestimmenden Verteilungstermin (ca. 6 Wochen nach Zuschlag) an das Gericht zu zahlen.

Des Weiteren muss der Ersteher die Gebühren des Zuschlages, 4 % Zinsen auf das Bargebot vom Zuschlag bis zum Verteilungstermin, die Grunderwerbssteuer von derzeit 6,5 % und die Gebühr für die Grundbucheintragung bezahlen.

Die Grundbucheintragung erfolgt von Amts wegen nach Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (also nach Entrichtung der Grunderwerbssteuer).

Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen:

Der Ersteher tritt grundsätzlich in einen bestehenden Miet- oder Pachtvertrag ein. Er ist berechtigt zum ersten zulässigen Termin, gerechnet ab Zuschlag, unter Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Kündigungsfristen zu kündigen. Bei Streitigkeiten entscheidet generell das Prozessgericht.

Das Ausnahmekündigungsrecht gilt nicht bei Versteigerungen zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft (Teilungsversteigerung).

Der bisherige Eigentümer hat keinen Kündigungsschutz. Mittels einer vollstreckbaren Ausfertigung des Zuschlagsbeschlusses (wird durch das Versteigerungsgericht erteilt), ist die zwangsweise Räumung durch einen Gerichtsvollzieher möglich.

Mängelhaftung:

Versteigert wird der eingetragene Grundbesitz in seinem tatsächlichen Bestand.

Es besteht keine Mängelhaftung. Das Objekt wird versteigert wie es steht und liegt. Für die Richtigkeit der Anmeldungen und der Auskünfte haftet das Versteigerungsgericht nicht.